

zirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung sowie

— ein langjährig erfolgreich tätiger Direktor bzw. ein Lehrer einer Einrichtung der Berufsbildung.

§ 8

(1) Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat und Oberstudienrat an Lehrer in den örtlich unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes. Die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke können die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung des Titels Oberlehrer auf Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. auf Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) delegieren.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat und Oberstudienrat an Pädagogen in zentralen Staatsorganen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie in den dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. den Staatssekretär für Berufsbildung.

§ 9

Die Verleihung der Titel erfolgt in der Regel anlässlich des Tages des Lehrers, dem 12. Juni.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 228) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. März 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Beförderungsordnung — (GBl. II Nr. 27 S. 187) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1986

**Der Minister
für Volksbildung**
M. H o n e c k e r

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**
W e i d e m a n n

Anordnung über den Nachweis der vertraglichen Bindung der im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten Mitwirkungsleistungen vom 25. April 1986

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, dem Präsidenten der Staatsbank der DDR und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer.

§ 2

(1) Zur Kontrolle der termin- und qualitätsgerechten Vorbereitung der Investitionsvorhaben ist von den Investitionsauftraggebern gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung

für Statistik der Stand der vertraglichen Bindung über die Mitwirkungsleistungen der mit dem zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen beauftragten Auftragnehmer nachzuweisen. Der Nachweis ist auf einem Vordruck zu führen, der den Investitionsauftraggebern von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik direkt übergeben wird.

(2) Zur Sicherung der Nachweisführung der Investitionsauftraggeber zum Stand der vertraglichen Bindung der Mitwirkungsleistungen in der Kooperationskette haben die im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten General- und Hauptauftragnehmer bzw. Generalprojektanten den Investitionsauftraggebern die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

§ 3

Der Nachweis gemäß § 2 ist per 31. Januar des Planjahres zu führen. Die weitere Kontrolle des Standes der vertraglichen Bindung über die Mitwirkungsleistungen der mit dem zentralen Plan der Vorbereitung beauftragten Auftragnehmer erfolgt entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit der periodischen Abrechnung des zentralen Planes der Vorbereitung. Für 1986 erfolgt der Nachweis entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
S c h ü r e r

Anordnung Nr. 4¹⁾ über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — vom 15. April 1986

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“^{**}) veröffentlichten Vorschriften für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalogkurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor	
1	2	3	4	5	
Berechnungsverfahren	Z 8082 KZH	957 Blatt 01			
		1. Ergänzung	Dezember	1984	1,00
		3. Ergänzung	Januar	1985	1,00
		4. Ergänzung	August	1985	1,00
Industrie- und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951 Blatt 02			
		1. Ergänzung	Januar	1985	1,00
Straßen- und Ingenieurtiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 12			
		1. Ergänzung	Juni	1984	1,00
Landwirtschaft	Z 8086 KZH	954 Blatt 02	Oktober	1984	1,00
		954 Blatt 05	November	1984	1,00

1) Anordnung Nr. 3 vom 3. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 321)

2) Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18) * Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.